

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); 1. und 2. Widmung von Verkehrsflächen gemäß Art. 6 und 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 und Art. 53 Nr. 2 BayStrWG
- ▼ Haushaltssatzung der Stadt Starnberg für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Bekanntgabe Ausschreibung von Bauleistung; Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Landratsamt Starnberg
- ▼ Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Weßling und der Gemeinde Gilching zur Wasserversorgung der Grundstücke Fl.-Nrn. 3236, 3236/3 und 3236/4 Gemarkung Gilching
- ▼ Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Gilching und der Gemeinde Weßling zur Wasserversorgung der Grundstücke Fl.-Nr. 1097 Gemarkung Weßling und Fl.-Nr. 1047/7 Gemarkung Oberpfaffenhofen

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

- ◆ **Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); 1. und 2. Widmung von Verkehrsflächen gemäß Art. 6 und 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 und Art. 53 Nr. 2 BayStrWG**

Der Bauausschuss der Stadt Starnberg hat in seiner Sitzung vom 22.09.2022 folgendes beschlossen:

1.
Die Widmung der Fläche mit der Flurnummer 531/19, Gemarkung Starnberg soll wie folgt vom beschränkt-öffentlichen Weg zur Ortsstraße aufgestuft werden:

Ortsstraße

Fernbergweg Fl. Nr. 531/19, Gemarkung Starnberg
Anfangspunkt: Südost-Ecke Fl. Nr. 538/1, Gemarkung Starnberg
Endpunkt: Ottostraße, Südost-Ecke Fl. Nr. 531/30, Gemarkung Starnberg
Länge in km: 0,073
Widmungsbeschränkungen: keine

2.
Die Widmung der Fläche mit der Flurnummer 538/5, Gemarkung Starnberg soll wie folgt angepasst werden:

Beschränkt-öffentlicher Weg

Fernbergweg: Fl. Nr. 538/5, Gemarkung Starnberg
Anfangspunkt: Am Mühleich, Nordost-Ecke Fl. Nr. 538/1, Gemarkung Starnberg
Endpunkt: Südost-Ecke Fl. Nr. 538/1, Gemarkung Starnberg
Länge in km: 0,043
Straßenbaulastträger: Stadt Starnberg
Widmungsbeschränkungen: nur für Fußgänger

Die Verfügung gilt mit dem Tage, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekannt gegeben; sie wird mit Ablauf des 06.04.2023 wirksam.
Die Verfügung sowie die genaue Lage dieser Straßen (Lageplan) können im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen **Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Starnberg, 30.03.2023

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

◆ Haushaltssatzung der Stadt Starnberg für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Stadtrat der Stadt Starnberg am 27.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
83.223.100 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
14.163.700 Euro ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.739.300 Euro festgesetzt.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Wasserwerk sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 370 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 430 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 13.800.000 Euro festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Starnberg, den 28.03.2023

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

II.

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 23.03.2023 die nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO erforderliche Genehmigung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Starnberg, Vogellanger 2 (Stadtkämmerei, Zimmer 102) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Starnberg, den 28.03.2023

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

◆ Bekanntgabe Ausschreibung von Bauleistung; Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Landratsamt Starnberg

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass ab dem 28.03.2023 folgende Arbeiten zur Öffentlichen Ausschreibung auf der Plattform <http://www.bund.de> bekannt gemacht werden:

Neubau Gymnasium Herrsching,

Tore
(NGH_Ö_11/23)

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind ab dem 01.04.2021 in elektronischer Form auf der Vergabeplattform [aumass](https://plattform.aumass.de)

<https://plattform.aumass.de:443/Veroeffentlichung/av1b85ac>

zum Download bereitgestellt.

Starnberg, 28.03.2023
Landkreis Starnberg

◆ Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Weßling und der Gemeinde Gilching zur Wasserversorgung der Grundstücke Fl.-Nrn. 3236, 3236/3 und 3236/4 Gemarkung Gilching

**Zwischen der Gemeinde Weßling
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn
Michael Sturm**

und

**der Gemeinde Gilching
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn
Manfred Walter**

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

wird gem. Art. 2 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber.1995 S. 98), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist,

folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

§ 1

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

(1) Die Gemeinde Gilching hat der Gemeinde Weßling bereits mit Zweckvereinbarung vom 31.08.1988/30.08.1988 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 34 vom 13.10.1988) die Aufgabe übertragen, die Wasserversorgung für die in der Gemarkung Gilching gelegenen Grundstücke mit der

Flurnummer: 3236	–	Landsberger Straße 96
Flurnummer: 3236/3	–	Landsberger Straße 94
Flurnummer: 3236/4	–	Landsberger Straße 92

durchzuführen. Diese Aufgabenübertragung gem. Art. 7 Abs. 2 KommZG erfolgt weiterhin.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse einschließlich des Rechts zur Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungsansprüchen auf die Gemeinde Weßling über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Zudem überträgt die Gemeinde Gilching der Gemeinde Weßling auch die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendigen Satzungen zu erlassen, insbesondere die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Weßling samt der dazugehörigen Erhebung von Abgaben für den in Abs. 1 genannten Bereich der Gemeinde Gilching. Außerdem ist die Gemeinde Weßling berechtigt diesen Bereich mit den gleichen Satzungen wie für den weiteren versorgten Bereich der Gemeinde Weßling zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG). Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Satzungen:

Bezeichnung	vom	in Kraft seit
Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Weßling (Wasserabgabesatzung – WAS)	27.11.2007 geändert mit Satzung vom 29.09.2010	01.01.2008 01.11.2010
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS - WAS)	09.12.2014 geändert mit Satzung vom 15.12.2015 geändert mit Satzung vom 17.12.2019	01.01.2015 01.01.2016 01.01.2020

Die genannten Satzungen können in der Gemeinde Weßling, Gautinger Straße 17, 82234 Weßling, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Gemeinde Weßling kann im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet treffen.

Auf eine geordnete Versorgung des gesamten Versorgungsgebietes ist zu achten.

§ 2

Laufzeit/Kündigung/Änderung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann aus wichtigem Grund von den Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Für den Fall der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, mit der eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet ist.

(5) Für die Änderung oder Kündigung dieser Zweckvereinbarung ist die Gemeinde Gilching und nicht deren Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching zuständig (§ 2 Abs. 6 Satz 1 der Unternehmenssatzung vom 15.12.2020, Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 52 vom 23.12.2020). Die Gemeinde Gilching verpflichtet ihr Kommunalunternehmen zur Beachtung dieser Zweckvereinbarung in der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching.

§ 3

Kostenersatz

Aus dieser Vereinbarung ist kein Kostenersatz zu leisten.

§ 4

Streitfälle

(1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.

(2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.

(3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen.

(4) Die Einschaltung der vorgenannten Schlichtungsstelle ist zwingende Voraussetzung vor Beschreitung des Rechtsweges.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

§ 5**Nebenabreden, Vertragsänderungen**

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Fall des Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

§ 6**Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten**

(1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Gilching und Weßling über die Trinkwasserversorgung der in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücke vom 31.08.1988/30.08.1988 außer Kraft.

Weßling, 16.11.2022

Gilching, 07.12.2022

Michael Sturm
Gemeinde Weßling
Erster Bürgermeister

Manfred Walter
Gemeinde Gilching
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Starnberg vom 29.03.2023, Az. 201.1-gil795 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

◆ **Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Gilching und der Gemeinde Weßling zur Wasserversorgung der Grundstücke Fl.-Nr. 1097 Gemarkung Weßling und Fl.-Nr. 1047/7 Gemarkung Oberpfaffenhofen**

**Zwischen der Gemeinde Gilching
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn
Manfred Walter**

und

der Gemeinde Weßling

**vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn
Michael Sturm**

wird gem. Art. 2 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber.1995 S. 98), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

§ 1**Übertragung von Aufgaben und Befugnissen**

(1) Die Gemeinde Weßling hat der Gemeinde Gilching bereits mit Zweckvereinbarung vom 08.01.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 3 vom 19.01.2001) die Aufgabe übertragen, die Wasserversorgung für das in der Gemarkung Weßling gelegene Grundstück mit der Flurnummer 1097 durchzuführen. Diese Aufgabenübertragung gem. Art. 7 Abs. 2 KommZG erfolgt weiterhin. Die Gemeinde Gilching hat mit der Gründung ihres Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching zum 01.01.2021 dieses mit dem Vollzug der Zweckvereinbarung vom 08.01.2001 beauftragt und sich dabei u.a. das Recht zur Änderung der Zweckvereinbarung vorbehalten (§ 2 Abs. 6 Sätze 1 und 2 der Unternehmenssatzung vom 15.12.2020, Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 52 vom 23.12.2020). Die Gemeinde Weßling stimmt der Übertragung des Vollzugs dieser Zweckvereinbarung auf das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching zu.

(2) Die Gemeinde Weßling überträgt der Gemeinde Gilching daneben die Aufgabe, die Wasserversorgung für das in der Gemarkung Oberpfaffenhofen gelegene Grundstück mit der Flurnummer 1047/7 durchzuführen. Die Gemeinde Weßling ist mit der Aufgabenerfüllung durch das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching einverstanden.

(3) Zur Erfüllung der in Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben gehen alle notwendigen Befugnisse (Satzungs- und Abgabehoheit) auf die Gemeinde Gilching über, die diese Befugnisse wiederum an das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching weiter überträgt bzw. durch dieses ausüben lässt. Dabei wird die Gemeinde Gilching ihrem Kommunalunternehmen das Recht einräumen, sein Satzungsrecht zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung und Abgabenerhebung auf die in Abs. 1 und 2 genannten Grundstücke zu erstrecken und mit gleichen Satzungen wie für den weiteren versorgten Bereich der Gemeinde Gilching zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG) wie im Gemeindegebiet

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Gilching. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Satzungen:

Bezeichnung	vom	in Kraft seit	Fundstelle
Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching (Wasserabgabesatzung – WAS)	27.10.2021	11.11.2021	Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 41 vom 10.11.2021
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching (Beitrags- und Gebührensatzung – BGS-WAS)	15.12.2021	11.11.2021	Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 47 vom 22.12.2021
Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching (Verbesserungsbeitragssatzung – VBS-WAS)	15.12.2021	11.11.2021	Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 47 vom 22.12.2021

Das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching kann im Geltungsbereich der von ihm erlassenen Satzungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im Gemeindegebiet Gilching treffen. Die Gemeinde Weßling stimmt der vorgenannten Übertragung zu.

Auf eine geordnete Versorgung des gesamten Versorgungsgebietes ist zu achten.

§ 2 Laufzeit/Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann aus wichtigem Grund von den Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Für den Fall der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist zwischen den Parteien eine einvernehmliche Regelung zu treffen, mit der eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet ist.

(5) Für die Änderung oder Kündigung dieser Zweckvereinbarung ist die Gemeinde Gilching und nicht deren Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching zuständig (§ 2 Abs. 6 Satz 1 der Unternehmenssatzung vom 15.12.2020, Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 52 vom 23.12.2020). Die Gemeinde Gilching verpflichtet ihr Kommunalunternehmen zur Erfüllung dieser Zweckvereinbarung in der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching.

§ 3 Kostensatz

Aus dieser Vereinbarung ist kein Kostensatz zu leisten.

§ 4 Streitfälle

(1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.

(2) Die Parteien verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Parteien so geändert haben, dass es einer Partei auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.

(3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen.

(4) Die Einschaltung der Rechtsaufsichtsbehörde ist zwingende Voraussetzung vor Beschreitung des Rechtsweges.

§ 5 Nebenabreden, Vertragsänderungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Parteien.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Die Parteien verpflichten sich im Falle des Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

§ 6 Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

(1) Die Zweckvereinbarung ist nach Unterzeichnung durch die Parteien der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung tritt die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Gilching und Weßling vom 08.01.2001/08.01.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 3 vom 19.01.2001) außer Kraft.

Weßling, 16.11.2022

Gilching, 07.12.2022

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Michael Sturm
Gemeinde Weßling
Erster Bürgermeister

Manfred Walter
Gemeinde Gilching
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Starnberg vom 29.03.2023, Az. 201.1-weiß173 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.